

darauf, daß er ja von diesem ausdrücklich zur Einsendung von Arbeiten seiner Feder mit Preisangabe seiner Zeit aufgefordert worden, dieser Aufforderung nachgekommen sei, nun aber sein »Eigentum«, nachdem davon kein Gebrauch gemacht werde, zur anderweiten Verwendung wieder zurückerstattet haben wolle. Zugleich berief sich der Einsender noch auf den jeder Einsendung aufgeschriebenen Vermerk: »Rücksendung bei Nichtannahme vorbehalten«. Als Antwort erhielt er indes kurzweg die Mitteilung, die Einsendungen seien nicht mehr vorhanden, sondern in den Papierkorb gewandert, im übrigen sei man zur Rücksendung gar nicht verpflichtet. Der sich in seinen Eigentumsrechten geschädigt führende Schriftsteller (es waren alles größere Arbeiten, und die Herstellung eines sauberen Druckmanuskriptes kostete dem Verfasser schon 1—2 Mark pro Exemplar) mußte den Rechtsweg beschreiten.

Es lag für ihn außer allem Zweifel, da eine ausdrückliche briefliche Aufforderung zur Bethätigung von Auswahl- einsendungen seitens des betreffenden Verlages an ihn ergangen war und auf diesem Wege verlangtes fremdes Eigentum gemeinhin in diesem Falle zurückzuerstatten ist, daß er vor Gericht mit seinem Anspruch auf »Rückgabe« durchdringen werde. Dies war jedoch auf dem Wege durch zwei Instanzen nicht zu erreichen. Der betreffende Schriftsteller erhielt nicht nur sein Eigentum nicht mehr zugesprochen, sondern mußte noch eine ganz erhebliche Summe von Anwalts- und Prozeßkosten auf sich nehmen.

Die richterlichen Erwägungsgründe sprachen sich, um zur Abweisung des Rückerstattungsanspruches zu gelangen, folgendermaßen zu Gunsten des Verlages aus, der weder die briefliche Aufforderung, noch die derzeitige Empfangnahme der Einsendungen in Abrede stellte. Es sei im vorliegenden Falle ein Vertrag über Lieferung von Manuskripten noch nicht zustande gekommen, dem auf Seite des Verlages die Verpflichtung entsprochen haben würde, die Einsendungen entweder anzunehmen oder im Nichtannahmefalle an den Einsender wieder zurückzugeben. Es handele sich in solchen Fällen lediglich um einen Vorvertrag (ein sogenanntes nicht klagbares *Pactum de contrahendo*), der erst zu einem wirklichen d. h. Verlagsvertrage führen könne, nicht aber führen müsse. Ein sogenannter Lieferungsvertrag auf Besicht läge hier nicht vor, denn nicht der zu Einsendungen auffordernde Verlag, sondern der die Einsendungen an den Verlag bethätigende Schriftsteller sei hier derjenige, welcher als »Offferent« zu gelten habe. Der einsendende Schriftsteller habe nicht durch seine Musterlieferung der Offerte des Verlages auf Einsendung von Manuskripten mit Preisangabe nachgelebt und sei hierdurch ein Vertrag zwischen beiden zustande gekommen, sondern der betreffende Schriftsteller habe auf die einseitige und lediglich als Anregung zu betrachtende Wunschäußerung des Verlages mit Einsendung seiner Manuskripte erst dem betreffenden Verlage eine diesen zu nichts verpflichtende Offerte mit Beistellung von Proben gemacht. Die Bethätigung der Einsendung von Manuskripten seitens des Schriftstellers an den Verlag könne somit in diesem Falle nicht als »Annahmeerklärung« und »Erfüllung« eines gar nicht zustande gekommenen Vertrages auf Lieferung zur Auswahl, zum Besicht betrachtet werden. Der betreffende Schriftsteller habe nicht »erfüllt«, sondern nur »angeboten«. Bei einseitigem Anerbieten mit gleichzeitiger Uebersendung des angebotenen Gegenstandes bestehe aber — weil kein Vertrag hierdurch zustande komme — auf Seite des »Empfängers« eine Rückerstattungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht, selbst wenn sogar der Einsender sich die Rücksendung ausdrücklich im Falle der Nichtannahme vorbehalte. Es bestehe lediglich ein sogenannter Vorvertrag zu einem Verlagsvertrage, der als solcher indes einen klagbaren An- oder Rückanspruch nicht begründe. Die Zusendung der in

Rede stehenden Arbeiten sei lediglich »auf Wunsch«, »auf Anstehen« des sich damit aber noch zu nichts verpflichtenden und nicht ein bindendes »Offert« an die Gegenpartie machenden »Verlages« erfolgt, und erst dann habe durch Einsendung von eventuell passenden Arbeiten der in Kenntnis gesetzte Schriftsteller dem einfachen und bloßen Wunsche des Verlages nachgelebt und seinerseits durch diese Einsendungen erst bestimmte »Verlagsanträge« an jenen gestellt, die aber zu einem Resultat bei letzterem nicht geführt hätten. Solche »allgemeine Vorbesprechungen« im Korrespondenzwege zu einem eventuell fest abzuschließenden »Verlagsvertrage« seien aber in keinem Falle rechtsverbindliche Verpflichtungen. Am allerwenigsten könne aber aus dem nach erfolgter Einsendung auf Seite des Verlages gefolgten »Schweigen« die Uebernahme einer Verpflichtung zur »Rückgabe« der Einsendung gefolgert werden.

Wir müssen es jedem Leser überlassen, an diesen Rechtsausführungen nach seinem Ermessen Kritik zu üben. Nach unserem Dafürhalten ist das Münchener Landgericht in diesem Falle um deswillen fehlgegangen, weil es sich bei seiner Entscheidung auf den Standpunkt gestellt hat, daß es bei gegenseitiger Verständigung über versuchsweise Bethätigung von Auswahl- sendungen mit gleichzeitigen festen Preisansätzen zu einer rechtsverbindlichen klagbaren Verpflichtung nicht eher kommen könne, als bis ein — perfekter »Verlagsvertrag« zwischen Absender und Empfänger der Auswahl- sendung vorläge. Diese Annahme ist entschieden irrig, namentlich mit Bezug auf Artikel 278 und 279 des Handelsgesetzbuches, nach welchen

»bei Beurteilung und Auslegung von Geschäften stets der Wille der Vertragsparteien zu erforschen, nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften«, die Existenz eines »Vertrages« daher aus dem Willen der Parteien und nicht lediglich danach zu beurteilen ist, ob es bereits zum festen Abschluß eines »Verlagsvertrages« über die eingesandten Manuskripte zwischen den Parteien gekommen ist.

Bedürfte es in allen Fällen, wo auf Grund gegenseitiger Absprache oder brieflicher wechselseitiger Verständigung eine Einsendung von Arbeiten an einen Verlag erfolgt ist, erst des Zustandekommens eines »Verlagsvertrages«, um die »Rückgabepflicht« zu Gunsten des Einsenders rechtlich zu begründen, dann wäre überhaupt eine Rückgabepflicht seitens des Verlages vor Zustandekommen eines solchen Verlagsvertrages für den Einsender und Eigentümer der Sache nicht gegeben oder vielmehr nur dann gegeben, wenn Einsender vor Bethätigung der Einsendung die Rückgabe sich ausdrücklich von der andern Seite garantieren ließe durch ein bezügliches schriftliches Anerkenntnis. Ist aber über die eingesandten Manuskripte einmal ein fester Verlagsvertrag unter den Parteien nachträglich zustande gekommen, so wird überhaupt die Rückgabe und damit die Rückgabeverpflichtung als solche illusorisch, da das Manuskript alsdann in der Regel in Händen des Verlages bleibt.

Es ist endlich auch noch zu berücksichtigen, und dieser Umstand spricht auch gegen die rechtliche Konstruktion, die das Münchener Landgericht seiner Entscheidung zu Grunde legt, daß der betreffende Verlag zur Einsendung von Auswahl- sendungen mit fixer Preis- bzw. Honorarangabe aufgefordert hat. Solchen Einsendungen gegenüber hatte der Empfänger das Recht des sofortigen Erwerbes, die Möglichkeit des definitiven Abschlusses eines festen Verlagsvertrages über die eingesandten Arbeiten, ohne erst den Einsender zu fragen, ohne mit diesem nochmals in definitive Vertragsverhandlungen zu treten. Dasselbe ist z. B. der Fall, wenn ein Buchhändler von einem Dritten brieflich aufgefordert wird, er möge ihm doch einige seiner neuesten Erscheinungen des Büchermarktes